

KVB 80684 München

Geschäftsführung

Ihr Ansprechpartner:

KVB-Servicetelefonie Telematikinfrastruktur

Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 06 10

E-Mail: TI@kvb.de

28.10.2019

Update Telematikinfrastruktur - auch für Nicht-VSDM-Pflichtige wichtig:

- **Anpassung der Finanzierungsvereinbarung**
- **Nachweis der fristgerechten Bestellung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband haben die TI-Finanzierungsvereinbarung neu verhandelt. Im Fokus der Verhandlungen standen die Erstattungspauschalen für den Konnektor und für das stationäre Kartenterminal.

Für Installationen der Telematikinfrastruktur (TI), die ab dem 1. Januar 2020 erfolgen, gelten folgende neue Regelungen:

- Die Erstattungspauschale für den Konnektor wird von derzeit 1.547 Euro auf 1.014 Euro abgesenkt.
- Die Pauschale für ein stationäres Kartenterminal erhöht sich um 100 Euro auf 535 Euro.
- Praxen mit mehr als drei Ärzten oder Psychotherapeuten (gemeint ist mit mehr als drei vollen Versorgungsaufträgen), die Anspruch auf mehrere stationäre Kartenterminals haben, erhalten seit dem Quartal 4/2018 den sogenannten Komplexitätszuschlag. Mit der neuen Vereinbarung entfällt dieser Zuschlag ab Januar 2020.

Unklar ist, ob die TI-Anbieter ihre Angebote ab Januar 2020 entsprechend absenken werden. Dazu liegen uns bis dato noch keine Informationen vor. **Daher empfehlen wir allen Praxen, die sich noch nicht an die TI angeschlossen haben, dies möglichst noch im laufenden Quartal umzusetzen** und das Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) erstmals in Q4/2019 durchzuführen.

Wir möchten Sie schon jetzt darüber informieren, dass **der Gesetzgeber laut dem Kabinettsentwurf zum Digitale Versorgungs-Gesetz (DVG) plant, dass sich bis zum 30. Juni 2020 auch diejenigen Arztgruppen an die TI anschließen müssen, die nicht VSMD-pflichtig sind.** Davon sind vor allem Laborärzte und Pathologen ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt sowie Anästhesisten ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt in den eigenen Praxisräumen betroffen. Auch diesen Arztgruppen legen wir nahe, sich aufgrund der sinkenden Erstattungspauschalen ab 2020 noch im aktuellen Quartal um einen TI-Anschluss zu kümmern.

Einreichen der TI-Eigenerklärung noch bis zum 15. November möglich!

Der Gesetzgeber zwingt uns, das Honorar der Praxen, die sich nicht an die TI anschließen und kein VSMD durchführen, pauschal um ein Prozent zu kürzen. Die VSMD-Pflicht besteht seit dem 1. Januar 2019.

Wir erinnern an die Regelung, dass **die für den 1. Januar vorgesehenen Honorarkürzungen bei nicht erfolgtem TI-Anschluss für diejenigen Praxen bis zum 30. Juni 2019 ausgesetzt werden, die die notwendigen Verträge für den Erwerb der erforderlichen technischen Komponenten bis Ende März 2019 verbindlich abgeschlossen und dies der zuständigen KV gegenüber nachgewiesen haben** (vgl. § 291 Abs. 2b SGB V). Spätestens seit dem 1. Juli 2019 müssen alle Praxen an die TI angeschlossen sein und in jeder Betriebsstätte, für jeden behandelten GKV-Versicherten und in jedem Quartal erneut das VSMD durchführen.

Mitte Februar hatten wir allen Praxen bereits ein personalisiertes Formular „Eigenerklärung Bestellung TI-Komponenten“ zugeschickt. **Falls Sie die TI-Komponenten rechtzeitig bis Ende März 2019 bestellt haben, aber bis dato noch nicht die Eigenerklärung an uns geschickt haben, können Sie das unterschriebene Formular noch bis spätestens 15. November 2019 nachreichen.**

Bitte senden Sie keine Bestellfaxe, Auftragsbestätigungen, Verträge oder Rechnungen, sondern nur das KVB-Formular Eigenerklärung. **Haben Sie das Formular nicht mehr vorliegen, können Sie dies unter den genannten Kontaktdaten bei uns nachfordern.**

Benötigen Sie weitere Auskünfte zur TI? Dann wenden Sie sich gerne an unsere Servicetelefonie „Telematikinfrastruktur“ unter der Rufnummer 0 89 / 5 70 93 - 4 06 10.

Freundliche Grüße

Stephan Spring
Geschäftsführer